

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Gesellschaft mit beschränkter
Haftung **FEBURO GLOBAL MEAT B.V.**
(im Weiteren: FEBURO) mit Sitz in
(3016 BC) Rotterdam, Parklaan 30,
Niederlande

Artikel 1 – Allgemeines

- 1.1 Diese AGB finden Anwendung auf alle Offerten, Aufträge und/oder Verträge zwischen FEBURO und Abnehmern über den Verkauf und die Lieferung von Waren und/oder das Leisten von Diensten und deren Ausführung. Änderungen oder Abweichungen von diesen AGB sind von FEBURO schriftlich zu bestätigen und gelten nur für die betreffende Offerte/den betreffenden Auftrag/Vertrag.
- 1.2 Unter "Abnehmer" wird nachfolgend verstanden: jede (juristische) Person, die von FEBURO Waren geliefert und/oder Dienste geleistet bekommt, einschließlich deren Vertreter, Ermächtigten, Rechtsnachfolger und Erben.
- 1.3 Eventuelle vom Abnehmer angewandte allgemeine Geschäftsbedingungen sind für FEBURO nicht verbindlich, es sei denn, FEBURO hat sich schriftlich damit einverstanden erklärt.
- 1.4 Wenn sich FEBURO schriftlich mit der Anwendbarkeit einer oder mehrerer abweichenden Bedingungen einverstanden erklärt hat, bleiben diese AGB davon im Übrigen unberührt.

Artikel 2 – Verträge und Änderungen

- 2.1 Ein vom Abnehmer vergebener Auftrag wird von FEBURO als ein unwiderrufliches Angebot betrachtet.
- 2.2 FEBURO ist gegenüber dem Abnehmer ausschließlich an einem der FEBURO vergebenen Auftrag gebunden, wenn und sobald dieser Auftrag innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang des Lieferauftrags schriftlich von FEBURO bestätigt wurde beziehungsweise wenn FEBURO mit der Ausführung dieses Auftrags angefangen hat. FEBURO behält sich ausdrücklich das Recht vor, in dieser Bestätigung das Lieferdatum näher zu bestimmen. Für Tätigkeiten / Lieferungen, für die nach ihrer Art und ihrem Umfang keine Auftragsbestätigung zugesandt wird, gilt

die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung, die den Vertrag ebenfalls richtig und vollständig wiederzugeben hat.

- 2.3 Von dem Abnehmer nach der Vergabe eines Auftrags verlangte Änderungen in der Ausführung haben FEBURO rechtzeitig und schriftlich vom Abnehmer gemeldet zu werden und verpflichten FEBURO nur dann, wenn sie von FEBURO schriftlich bestätigt worden sind. Bei mündlichen oder per Telefon vergebenen Aufträgen und/oder Ausführungsänderungen trägt der Abnehmer das Risiko für deren (richtige) Durchführung.
- 2.4 Änderungen jedweder Art eines vom Abnehmer vergebenen Auftrags, die höhere Kosten mit sich bringen als womit aufgrund der ursprünglichen von FEBURO vorgelegten Preisangabe gerechnet werden sollte, gehen zulasten des Abnehmers. Sollten solche Änderungen eine Kostenminderung zur Folge haben, kann der Abnehmer kein einziges Recht in Bezug auf die Herabsetzung des Abnahmepreises daraus herleiten. FEBURO kann jedoch nach freiem Ermessen beschließen, dass diese Änderungen die Zahlung eines niedrigeren Abnahmepreises zur Folge haben werden.
- 2.5 Durchgeführte Änderungen können zur Folge haben, dass die vor den Änderungen angegebene Lieferfrist von FEBURO überschritten wird. Eine Berufung darauf im Nachteil von FEBURO steht keinem zu.
- 2.6 Aufträge, Auftragsbestätigungen oder sonstige Korrespondenz über E-Mail und/oder ein unterzeichnetes Telefax werden von den Parteien als rechtlich verbindliche Korrespondenz akzeptiert.

Artikel 3 – Offerten und Preisangaben

- 3.1 Alle Offerten von FEBURO sind unverbindlich, sofern in der Offerte nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 3.2 Beschreibungen und Preise in Offerten werden unter Vorbehalt gegeben und gelten nur annähernd. Der Abnehmer kann aus eventuellen Fehlern in einer Offerte kein einziges Recht herleiten.
- 3.3 Die Offerten von FEBURO werden auf der Grundlage der vom Abnehmer

erteilten Angaben und Spezifizierungen gemacht. Die Offerten gründen auf Produktion und Lieferung innerhalb der üblichen Fristen und unter üblichen Umständen.

3.4 Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer (BTW) und andere Abgaben, die behördlicherseits auferlegt werden.

3.5 FEBURO ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu ändern, wenn geänderte Marktpreise und/oder Preiserhöhungen durch Zulieferer beziehungsweise andere Entwicklungen, wie Änderung der Grundstoff-, Material- und Arbeitskosten, behördliche Maßnahmen, Währungskurse, Steuern, Gebühren, Abgaben usw., sie dazu veranlassen. FEBURO wird den Abnehmer gegebenenfalls so bald wie möglich schriftlich über eine Preiserhöhung informieren. Erfolgt die Preiserhöhung innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Abschluss eines Vertrags und beträgt sie mehr als zehn (10) % des ursprünglichen Preises, ist der Abnehmer berechtigt, innerhalb von zehn (10) Tagen nach Versand der im vorigen Satz bezeichneten schriftlichen Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, mangels dessen angenommen wird, dass er der Preiserhöhung zustimmt.

Artikel 4 – Verpackung

4.1 Sofern nicht etwas anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde, werden die Waren - sofern erforderlich und ausschließlich zur Beurteilung von FEBURO - mit einer Verpackung versehen, in der die Waren üblicherweise verkauft werden.

4.2 Sofern mit dem Abnehmer nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, wird FEBURO die Verpackung nicht zurücknehmen, es sei denn, es handelt sich um spezielle Transportwagen, Kisten oder Säcke. FEBURO wird diese Verpackungen immer zurücknehmen und der Abnehmer hat diese Verpackungen auf eine näher anzugebende Weise zur Verfügung von FEBURO zu stellen.

Artikel 5 – Lieferung

5.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 2.2 wird das Lieferdatum von FEBURO und dem Abnehmer gemeinsam

festgelegt. Wenn FEBURO eine Lieferfrist einräumt, gilt diese nur annähernd und nicht als eine Garantie.

5.2 FEBURO gerät durch die bloße Überschreitung der Lieferfrist nicht in Verzug. Entsteht Verzug aus jedwedem Grund, verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer des Verzugs.

5.3 Sofern nicht etwas anderes schriftlich - zum Beispiel in der Auftragsbestätigung von FEBURO - vereinbart wurde und unbeschadet der Bestimmung in Art. 7 dieser AGB werden Waren betrachtet als im juristischen Sinne dem Abnehmer geliefert ab dem Zeitpunkt, wo sie bei FEBURO versand- oder transportbereit sind und der Abnehmer schriftlich darüber informiert ist (Ex Works, Incoterms 2010) und der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt der Abnehmer das Risiko für die gelieferten Waren.

5.4 Der Transport der Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren am angekündigten Tag entgegenzunehmen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird FEBURO die Waren in ihrem Lager oder sonst wo lagern (lassen). Die mit einer solchen Lagerung verbundenen Kosten gehen zulasten des Abnehmers.

5.5 FEBURO ist zu Teillieferungen der Waren berechtigt. Jede Teillieferung, worunter auch die Lieferung von Waren einer zusammengesetzten Bestellung verstanden wird, kann separat in Rechnung gestellt werden. In einem solchen Fall hat die Zahlung gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 dieser AGB zu erfolgen.

Artikel 6 – Zahlung

6.1 Die Zahlung durch den Abnehmer hat innerhalb von 21 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen und zwar durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das auf der Rechnung genannte Bank- oder Girokonto, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart und in der Auftragsbestätigung gemäß Art. 2.2 bestätigt wurde.

- 6.2 Der Abnehmer verzichtet hiermit auf seine Verrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte.
- 6.3 FEBURO sorgt für eine rechtzeitige Rechnung. Teilrechnungen sind jederzeit möglich, sofern dies nicht schriftlich ausgeschlossen wurde.
- 6.4 Wenn der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt gemäß Art. 6.1 dieser AGB, ist FEBURO berechtigt, den Vertrag mit dem Abnehmer ganz oder teilweise zu kündigen oder auszusetzen. Im Fall einer Kündigung oder Aussetzung gemäß dieser Bestimmung wird der Abnehmer uneingeschränkt für die von FEBURO erlittenen und noch zu erleidenden Schaden haften. Ferner schuldet der Abnehmer - unbeschadet der übrigen Rechte von FEBURO - monatlich Zinsen von zwei (2) % über den (noch geschuldeten Teil des) Rechnungsbetrag(s) ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist bis zum Tag der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags. FEBURO ist dann berechtigt, die sofortige Begleichung aller noch nicht gezahlten Rechnungen zu verlangen und weitere Lieferungen bis zum Zeitpunkt, an dem der ganze Rechnungsbetrag bezahlt beziehungsweise bis ausreichende Sicherheit dafür geleistet sein wird, zu verweigern.
- 6.5 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibungskosten, welche FEBURO infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Abnehmer macht, gehen zulasten des Abnehmers und werden gemäß dem Tarif der Niederländischen Rechtsanwaltskammer berechnet.
- 6.6 Die vom Abnehmer geleisteten Zahlungen dienen jeweils zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Kosten und fälligen Zinsen und anschließend zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnung, auch wenn der Abnehmer angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 7 – Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche, die der FEBURO aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den

- Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen, vorbehalten. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für FEBURO her und verwahrt sie für FEBURO. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen FEBURO.
- 7.2 Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt FEBURO zusammen mit diesem Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei das Miteigentumsanteil der FEBURO dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der FEBURO zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
- 7.3 Der Abnehmer tritt uns seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen der FEBURO mit sämtliche Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils der FEBURO zur Sicherung ab.
- 7.4 Bei der Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Lohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung der FEBURO für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der FEBURO ordnungsgemäß erfüllt, darf er über die in dem Eigentum der FEBURO stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an FEBURO abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist FEBURO berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 7.6 Scheck-/ Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- 7.7 Auf den zwischen FEBURO und dem Abnehmer geltenden und in Art. 7.1 bis

7.6 dieser AGB festgelegten Eigentumsvorbehalt findet deutsches Recht Anwendung, unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser AGB.

Artikel 8 – Pflichten des Abnehmers

- 8.1 Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass FEBURO rechtzeitig über alle für die Vertragsausführung benötigten Angaben und relevante Spezifizierungen, die auf den betreffenden Vertrag Anwendung finden, verfügen kann.
- 8.2 Wird der Anfang oder der Fortgang der Vertragsausführung durch Faktoren verzögert, die dem Abnehmer angerechnet werden können, gehen die sich daraus für FEBURO ergebenden Schaden und Kosten zulasten des Abnehmers.

Artikel 9 – Reklamation

- 9.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, bei Eingang der gelieferten Waren gründlich zu untersuchen, ob die Waren dem Vertrag entsprechen. Entsprechen die gelieferten Waren nach Meinung des Abnehmers dem Vertrag nicht, hat der Abnehmer dies unmittelbar nach Eingang der Waren zu melden. Beschwerden über frische/ gekühlte Ware, sollten durch den Käufer innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Lieferung an FEBURO gemeldet werden. Beschwerden über Tiefkühlware sollten durch den Käufer innerhalb von 72 Stunden, nach Erhalt der Lieferung, an FEBURO gemeldet werden. Alle Beschwerden müssen durch den Käufer per Fax und/ oder E-Mail an FEBURO gemeldet werden. Falls der Grund der Mängel vernünftigerweise nicht bei Eingang der Waren hatte entdeckt werden können, gilt eine Frist von zehn (10) Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem dieser Grund entdeckt wurde oder vernünftigerweise hätte entdeckt werden können. Ungeachtet des Vorstehenden wird FEBURO keinesfalls Mängelrügen annehmen, die nach einer Zeit von einem (1) Monat nach der Lieferung der Waren durch FEBURO bei ihr eingehen.
- 9.2 Wird unter Berücksichtigung der Bestimmung in Artikel 9.1 die Mängelrüge von FEBURO für begründet gehalten, ist FEBURO nur verpflichtet,

die Waren, worauf die Mängelrüge sich bezieht, unentgeltlich zu ersetzen oder dem Abnehmer zu erstatten, je nach Wahl von FEBURO.

- 9.3 Reklamationen befreien den Abnehmer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber FEBURO.

Artikel 10 – Rücksendung von gelieferten Waren

- 10.1 Die von FEBURO an den Abnehmer gesandten Waren dürfen ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung von FEBURO und unter von FEBURO gestellten Bedingungen zurückgesandt werden.
- 10.2 Die Rücksendungskosten der dem Abnehmer von FEBURO gesandten Waren gehen zulasten des Abnehmers mit Ausnahme der Kosten für die Rücksendung von Waren, in Bezug worauf FEBURO festgestellt hat, dass diese Waren Mängel aufweisen, die unter die Garantie fallen, beziehungsweise wofür FEBURO haftet.

Artikel 11 – Garantie

- 11.1 FEBURO gibt während einer Zeit von einem (1) Monat nach der Lieferung Garantie auf alle von ihr gelieferten Waren. Unter die Garantie fallende Mängel werden von FEBURO behoben durch Auswechslung der mangelhaften Waren oder durch Gutschrift der Kaufsumme der betreffenden Waren, je nach Wahl von FEBURO.
- 11.2 FEBURO ist nicht verpflichtet, eine Garantiepflcht zu erfüllen, wenn der Abnehmer in dem Moment, wo er die Garantie geltend macht, irgendeine Verpflichtung gegenüber FEBURO nicht vollständig, nicht ordentlich oder nicht fristgerecht erfüllt hat.
- 11.3 Jede Garantie verfällt, wenn die Waren auf unsorgfältige oder unsachgemäße Weise behandelt oder instand gehalten werden.
- 11.4 Abweichend von Artikel 11.1, erlischt jegliche Garantie, wenn die Ware an Dritte geliefert worden ist.

Artikel 12 Haftung

- 12.1 Die Haftung von FEBURO ist auf die Erfüllung der in Artikel 11 dieser AGB beschriebenen Garantieverpflichtungen beschränkt.

Jede weitergehende oder andere Haftung für die nicht ordentliche Erfüllung oder jede andere Nichterfüllung von FEBURO beziehungsweise für (Folge-)Schäden bei dem Abnehmer oder Dritten aus jedwedem Grund (vorbehaltlich Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung von FEBURO beschränkt sich jederzeit auf den Betrag, den der Versicherer in dem betreffenden Fall bereit ist, zu leisten.

12.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, FEBURO gegen alle Schadensersatzansprüche von durch den Abnehmer eingeschalteten Dritten gegenüber FEBURO aus der Vertragsausführung zu schützen und sie dafür zu entschädigen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens FEBURO. Ferner ist der Abnehmer verpflichtet, FEBURO gegen alle Ansprüche von durch den Abnehmer eingeschalteten Dritten im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus der Anwendung durch den Abnehmer der von FEBURO gelieferten Waren oder verrichteten Dienste Gewähr zu leisten und sie dafür zu entschädigen.

12.3 Eventuell belangte Arbeitnehmer von FEBURO können sich auf die Bestimmung in diesem Artikel berufen, wie wenn sie Partei bei dem Vertrag zwischen FEBURO und dem Abnehmer wären.

Artikel 13 – Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte

13.1 FEBURO behält sich alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte vor in Bezug auf von ihr unterbreitete Offerten sowie in Bezug auf die von ihr hergestellten oder verschafften Software, Beschreibungen, Modelle, Zeichnungen und dergleichen mehr sowie in Bezug auf die dort enthaltenen oder diesen Sachen zugrunde liegenden Informationen.

13.2 Der Abnehmer haftet dafür, dass die in Artikel 13.1 bezeichneten Sachen, soweit nicht notwendig zur Vertragsausführung, nur mit der schriftlichen Zustimmung von FEBURO vervielfältigt, veröffentlicht, gespeichert

oder auf andere Weise verwendet werden.

13.3 Alle gegebenenfalls durch geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte geschützten Zeichen, Logos, Kleber und dergleichen mehr, die sich auf, in oder an den von FEBURO gelieferten Waren befinden, dürfen vom Abnehmer nur mit Zustimmung von FEBURO geändert, aus oder von den Waren entfernt, nachgeahmt oder für andere Waren verwendet werden. Der Abnehmer ist verpflichtet seinem Abnehmer diese Klausel als eine Drittbegünstigtenklausel aufzuerlegen.

Artikel 14 – Sicherheitsleistung

14.1 Wenn für FEBURO ein Anlass zur Vermutung besteht, dass der Abnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, ist der Abnehmer auf eine erste Aufforderung von FEBURO verpflichtet, für die vollständige Erfüllung seiner gesamten Verpflichtungen in Bezug auf die von FEBURO erfüllten oder noch ganz oder teilweise zu erfüllenden Verträge ausreichend und in der von FEBURO verlangten Form Sicherheit zu leisten.

Artikel 15 – Aussetzung, Kündigung und höhere Gewalt

15.1 Erfüllt der Abnehmer auf irgendeine Weise irgendeine Verpflichtung gegenüber FEBURO nicht, sowie wenn er ein Zahlungsmoratorium beantragt, ihm ein (vorläufiges) Zahlungsmoratorium gewährt wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Insolvenz angemeldet wird oder im Fall einer Insolvenzforderung, der Zahlungsunfähigkeit, der Liquidation oder der Einstellung (eines Teils des) Unternehmens der Gegenpartei, ist FEBURO, unbeschadet der übrigen ihr zustehenden Rechte und ohne irgendeine Schadensersatzverpflichtung, befugt, ohne Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten:

- die Vertragsausführung zu verweigern, bis die Zahlung desjenigen, was der Abnehmer FEBURO schuldet, ausreichend gesichert ist; und/oder

- all ihren eigenen eventuellen Zahlungsverpflichtungen zu verweigern; und/oder
- jeden Vertrag mit dem Abnehmer ganz oder teilweise aufzulösen;

dies unbeschadet der Pflicht des Abnehmers, die schon gelieferten Waren und/oder geleisteten Dienste zu zahlen und unbeschadet der anderen Rechte von FEBURO, unter anderem des Anspruchs auf Schadensersatz.

15.2 Im Fall der Verhinderung seitens FEBURO, den Vertrag infolge höherer Gewalt auszuführen, ist FEBURO berechtigt, ohne richterliches Einschreiten die Vertragsausführung auszusetzen beziehungsweise den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass sie zu jedweden Schadensersatz verpflichtet ist.

15.3 Höhere Gewalt ist jeder vom Willen von FEBURO unabhängige Umstand, wodurch die Vertragserfüllung dauernd oder vorübergehend verhindert wird sowie, soweit dort nicht schon enthalten, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsstreik, Feuer und jede andere Störung im Betrieb von FEBURO oder ihrer Zulieferer. Höhere Gewalt liegt ebenfalls vor, wenn ein Zulieferer, von dem FEBURO Waren für die Ausführung des Vertrags mit dem Abnehmer bezieht, die fristgerechte und/oder taugliche Lieferung versäumt.

Artikel 16 – Einschaltung von Dritten

16.1 FEBURO ist bei der Erfüllung eines Vertrags berechtigt, im Namen von und zulasten des Abnehmers Erfüllungsgehilfen einzuschalten, wenn dies nach der Ansicht von FEBURO notwendig ist oder dies aus dem Vertrag hervorgeht. Die betreffenden Kosten werden dem Abnehmer gemäß der von FEBURO erteilten Preisangabe in Rechnung gestellt.

16.2 Der Abnehmer verbürgt sich für die Qualität der Waren und Dienstleistungen der von dem Abnehmer eingeschalteten Dritten.

Artikel 17 – Übertragung von Rechten und Pflichten

17.1 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von FEBURO darf der

Abnehmer seine aus irgendeinem Vertrag mit FEBURO hervorgehenden Rechte und/oder Verpflichtungen nicht an Dritte übertragen oder als Sicherheit für Forderungen Dritter anwenden.

Artikel 18 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Auf diese AGB sowie auf alle Rechtsverhältnisse zwischen FEBURO und dem Abnehmer findet niederländisches Recht Anwendung, mit Ausnahme von Art. 7.1 bis 7.7, auf die deutsches Recht Anwendung findet.

18.2 Sofern das Gesetz nicht zwingend anders vorschreibt, ist in erster Instanz das Gericht in Amsterdam, Niederlande, zuständig, um über die Streitigkeiten, die anlässlich (der Erfüllung) irgendeines Vertrags zwischen FEBURO und dem Abnehmer hervorgehen sowie über Streitigkeiten über diese AGB und ihre Bestimmungen, auch für den Erhalt von einstweiligen Verfügungen, zu entscheiden. Über die Streitigkeiten zwischen FEBURO und den Abnehmern in Deutschland wird außerdem das deutsche Gericht im Wohnort des Abnehmers entscheiden.

Artikel 19 – Die niederländische Fassung überwiegt

19.1 Im Fall eines Konflikts zwischen einer Übersetzung und der niederländischen Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen überwiegt die niederländische Fassung mit Ausnahme der Artikel 7.1 bis 7.7, in Bezug worauf der deutsche Text überwiegt.

Artikel 20 – Hinterlegung

20.1 Diese AGB sind bei der Industrie- und Handelskammer in Rotterdam unter der Nummer 24403983 hinterlegt worden.

März 2014